

# Regierungsratsbeschluss

vom 30. April 2018

Nr. 2018/652

## **Soziale Dienste: Genehmigung der Statuten des Zweckverbands Alterszentrum Bodenacker Breitenbach AZB Änderung der Statuten**

---

### **1. Feststellungen**

Mit Schreiben vom 05. Februar 2018 reichte der Zweckverband Alterszentrum Bodenacker Breitenbach AZB die neuen Statuten ein, die gemäss Protokollen der Gemeindeversammlungen von allen 10 Verbandsgemeinden Ende 2017/Anfang 2018 genehmigt worden sind.

### **2. Erwägungen**

2.1 Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, GG, BGS 131.1) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG).

2.2 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

2.3 Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Das Amt für Gemeinden hat die vorliegenden Statuten vorgeprüft und aus Sicht der Gemeindeautonomie als in Ordnung befunden. Zuständig für Aufsicht und Bewilligung über Alters- und Pflegeheime ist das Amt für soziale Sicherheit (ASO). Auch das ASO hat die vorliegenden Statuten geprüft und als in Ordnung befunden.

### 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 166 Abs. 3, 185 Abs. 2, 209, 215 GG und § 19 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Statuten des Zweckverbandes werden genehmigt.
- 3.2 Die Bearbeitungsgebühr des Amtes für Gemeinden beträgt Fr. 1'000.00 und ist innert 30 Tagen auf das Konto 421000/81097/2030 zu überweisen.
- 3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 500.00 und ist innert 30 Tagen auf das Konto 421000/81136/2033 einzuzahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Beilagen

Statuten des Zweckverbandes Alterszentrum Bodenacker Breitenbach

### Kostenrechnung

Zweckverband Alterszentrum Bodenacker, Bodenackerstrasse 10, 4226 Breitenbach

Bearbeitungsgebühren:	Fr.	1'000.00	(421000/81097 Mat. 2030)
	<u>Fr.</u>	<u>1'000.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Genehmigungsgebühren:	Fr.	500.00	(421000/81136 Mat. 2033)
	<u>Fr.</u>	<u>500.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

**Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit (3); MUS, RYS, BOR (2018/035)

Amt für Gemeinden

Aktuariat SOGEKO

Amt für Finanzen

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Zweckverband Alterszentrum Bodenacker, Bodenackerstrasse 10, 4226 Breitenbach,

**Einschreiben, mit Rechnung; Versand durch Departement des Innern, SAP-Pooling**